
**Beitragsordnung der Solidargemeinschaft Jugendförderverein JFV Rhein-Hunsrück e.V.
zum Zwecke der Entwicklung und Förderung des Jugendfußballs im Leistungsbereich
in der Region Rhein – Nahe – Hunsrück – Mosel und der hier ansässigen Stammvereine**

Die Vollversammlung der Stammvereine des Jugendfördervereins Rhein-Hunsrück mit aktuell 10 Stammvereinen und deren weiteren ordentlichen Mitgliedern hat am 14. Februar 2017 folgende Beitragsordnung beschlossen, die seit dem ohne Änderung gültig ist:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der JFV Rhein-Hunsrück e.V. erhebt von den Vereinsmitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Selbstverwaltung. Die Mitgliederversammlung setzt jährlich die Grundbeiträge und mögliche weitere Umlagen fest.
- (2) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sowie die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift Einzugsverfahrens zu entrichten.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft im JFV.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das gesamte Geschäftsjahr, welches auch der Spielsaison entspricht.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Austritts oder der Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt aus dem Jugendförderverein kann schriftlich (per Brief, Fax oder E Mail) mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die in Verbindung mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.

§ 3 Beitragsbemessung

Stammvereinsmitgliedschaft	80,00 EUR p.a.
Vereinsmitgliedschaft ohne Stammvereinsstatus als Förderverein	120,00 EUR p.a.
zzgl. 50,00 EUR je Spieler des Stamm- oder Fördervereins im JFV	50,00 EUR p.a.
Familienmitgliedschaft im JFV Rhein-Hunsrück	360,00 EUR p.a.
Ausbildung als aktive/r Spieler/in U12 – U19 im JFV Rhein-Hunsrück	240,00 EUR p.a.
Passives Fördermitglied (Trainer, ehemalige Spieler, Förderer)	80,00 EUR p.a.

Sollte der Beitrag nicht über Lastschrift bezahlt werden und es wird eine Rechnung erstellt, sind 2,00 € Rechnungsgebühr fällig. Sollte es bei ausstehenden Zahlungen zu Mahnungen kommen, sind jeweils 3,00 € Mahngebühr fällig.

§ 4 Sonstige finanzielle Ausgleichszahlungen

Spielerwechsel vom Stammverein aus JFV zu Drittverein

50/50 Aufwandsentschädigung

Das Abwicklungsprocedere wird durch den JFV organisiert und abgestimmt.

Bei einem Wechsel des Stammvereins und einem weiteren spielen innerhalb des JFV's werden die Ausbildungsentschädigungen immer so gehandhabt, als würde zu Seniorenbedingungen gewechselt. Damit soll im FAIRPLAY und solidarischen Miteinander kein Nachteil für einen kleineren oder tieferklassigen Stammverein entstehen.

Bei Nichtstammvereinen oder Fördervereinen wird für die Nutzung von deren Sportanlagen folgendes vereinbart:

Nutzung der Sportanlage – TRAINING – mit Umkleiden und Duschen (ohne Flutlicht) je Einheit 5,00 EUR

Nutzung der Sportanlage – TRAINING – mit Umkleiden und Duschen (mit Flutlicht) je Einheit 10,00 EUR

Nutzung der Sportanlage – SPIEL – mit Umkleiden und Duschen (ohne Flutlicht) je Einheit 10,00 EUR

Nutzung der Sportanlage – SPIEL – mit Umkleiden und Duschen (mit Flutlicht) je Einheit 20,00 EUR

Einnahmen aus Verkauf von Getränken und Speisen während den Spielen gehen zu Gunsten des Vereins, der die Bewirtung organisiert. Das kann durchaus, wenn der Verein das selbst nicht möchte, auch durch die Mannschaft die vor Ort spielt, gemacht werden. Der Verein oder die Mannschaft, die vor Ort die Bewirtung organisiert und die Einnahmen erzielt, wird auch für die Schiedsrichterkosten verantwortlich sein und diese tragen!

Bei Regionalligaspielen muss ein Eintritt in Höhe von 3,00 EUR genommen werden. Der Eintritt wird in diesem Fall zur Finanzierung der Platznutzung in den Stammvereinen und zur Anschaffung von Trainingsgeräten und Bällen verwendet, die also auch die Stammvereine vor Ort mit nutzen und einsetzen können und durch den JFV erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt ab der Saison und dem Geschäftsjahr 2024/25 und tritt somit zum 1. Juli 2024 in Kraft

Stammvereine des JFV sind:



Spvgg Dommershausen – SV Liebshausen – SV Braunshorn – SV Hausbay-Pfalzfeld – SV Hollnich –



FC Karbach – TuS Kirchberg – TuS Gemünden - TV Kumbdchen – HSV Sargenroth

Fördermitglieder aber nicht Stammvereine sind:



TuS Argenthal – SV Mörschbach - SV Niederburg - TuS Rheinböllen – SV Tiefenbach



TuS Gödenroth – Futsal Team Hunsrück